

Satzung des Vereins  
**Sportgemeinschaft Buxtehude-Alt kloster e. V.**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe**

- (1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Buxtehude-Alt kloster." Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein wurde im Jahre 2019 gegründet und hat seinen Sitz in Buxtehude.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Kassenprüfer und der Ehrenrat.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.
- (6) Die in dieser Satzung gewählten Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter (m/w/d)

**§ 2**

**Zweck des Vereines**

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und von Kunst und Kultur
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Pflege des Kinder-, Jugend-, Senioren-, Leistungs- und Breitensports;
  - b) die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen;
  - c) die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportgeräten;
  - d) die Durchführung und Förderung sportlicher Übungen und Wettbewerbe für Mitglieder und Interessierte
  - e) die Teilnahme an Wettbewerben der Sportverbände;
  - f) die Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für den Sport und deren Erziehung zu einer fairen sportlichen Einstellung
  - g) die Bereitstellung sportlicher Angebote zur Prävention und Rehabilitation
  - h) die Durchführung von Tanz-, Musical- und ähnlichen Aufführungen.
- (3) Der Verein ist politisch, weltanschaulich, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten sich dem Kinder- und Jugendschutz entsprechend den Maßgaben des Bundeskinderschutzgesetzes.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können auf schriftlichen Antrag natürliche Personen werden.
- (2) Minderjährige Kinder werden durch Ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er kann einen Aufnahmeantrag schriftlich ohne Angabe von Gründen ablehnen

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
- a) den Sport in allen Abteilungen des Vereines aktiv auszuüben;
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen;
  - c) die Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen zu benutzen,
  - d) Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen;
  - e) in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben;
  - f) nach Vorstandsbeschluss geehrt zu werden.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
- a) die Zwecke des Vereines zu fördern und zu unterstützen;
  - b) die Satzung des Vereines anzuerkennen;
  - c) Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Ehrenrates zu befolgen;
  - d) bei Teilnahme an sportlichen Wettbewerben die Regelwerke zu beachten;
  - e) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten;
  - f) In allen aus der Mitgliedschaft folgenden Rechtsangelegenheiten den Ehrenrat anzurufen, soweit nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.



- (2) Der Vorstand kann Beiträge aus sozialen Gründen ermäßigen oder erlassen

## **§6 Ehrenmitglieder**

- (1) Vereinsmitglied zum Ehrenmitglied ernennen, wer sich in besonderer Weise um die Förderung des Sportes innerhalb des Vereines verdient gemacht hat.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

## **§7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod des Vereinsmitgliedes, durch Austritt, durch Löschung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderquartals erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gelöscht werden, wenn es trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Die Löschung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Entscheidung des Ehrenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- a) wenn es seine Pflichten als Mitglied grob oder beharrlich schuldhaft verletzt hat;
  - b) wegen grob unsportlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereines;
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereines, wenn hierdurch die Interessen oder das Ansehen des Vereines beeinträchtigt werden oder dem Verein hierdurch ein Schaden entstanden ist.
- (5) Der Ehrenrat hat dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag und der Begründung zu äußern und anschließend über den Antrag eine endgültige, schriftliche und begründete Entscheidung zu treffen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und entscheidet durch Beschluss über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen sind, insbesondere über:

- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, der Ehrenratsmitglieder und der Kassenprüfer,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - c) die Entlastung des Vorstandes;
  - d) den Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr;
  - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
  - f) die Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder;
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) Satzungsänderungen;
  - i) die Auflösung des Vereines.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereines, durch Aushang an der Geschäftsstelle und durch Anzeige in der örtlichen Presse einzuberufen.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst in der Regel
- a) die Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer;
  - b) den Bericht des Vorstandes;
  - c) den Bericht der Kassenprüfer;
  - d) den Bericht des Ehrenrates;
  - e) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Kalenderjahr und den Beschluss des Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr;
  - f) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - g) Wahlen;
  - h) gegebenenfalls Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - i) gegebenenfalls Satzungsänderungen
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Möglichst im ersten Kalendervierteljahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Vorstandsbeschluss einzuberufen oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beim Vorstand beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung leitet ein Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand hiermit beauftragte Person. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes erschienene stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Wählbar



sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Abwesende dürfen nur mit Ihrer vorherigen Zustimmung in Textform gewählt werden.

- (7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine Abstimmung oder Wahl schriftlich und geheim.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat eine Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchsten Stimmzahlen erreicht hatten.
- (9) Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Über später eingegangene oder in der Versammlung gestellte Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sie sie zuvor mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen hat. Anträge auf Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

## **§9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der Präsident
- b) der Vizepräsident
- c) der Schatzmeister
- d) der Protokollreferent

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Den Vorstandsmitgliedern ist gestattet, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen (teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind außerdem

- e) der Sportreferent
- f) der Werbe- und Pressereferent
- g) der Jugendreferent
- h) der Mitgliederreferent
- i) der Gerätereferent

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Vorstandsmitglieder zu a), c.), e), g) und i) in geraden Kalenderjahren, die Vorstandsmitglieder b), d), f) und h) in den ungeraden Kalenderjahren. Bis zur Neuwahl bleibt ein Vorstandsmitglied im Amt.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Vorstandsmitglieder können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereines. Daneben haben Vorstandsmitglieder gemäß § 670 BGB Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

## **§10**

### **Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes — Organisation**

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen. Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über alle rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen, den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Verträgen, Kooperationen und die Zusammenarbeit mit Kommunen, Behörden, Verbänden und anderen Vereinen.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Zuständigkeiten unter seinen Mitgliedern regeln und zur Erfüllung seiner Aufgaben eine dem Verein angemessene Organisation schaffen, eine Geschäftsstelle einrichten, einen Geschäftsführer einsetzen und weitere Mitarbeiter einstellen.
- (3) Der Vorstand kann als rechtlich unselbstständige Untergliederungen für die unterschiedlichen Aktivitäten im Verein gesonderte Abteilungen bilden und ihnen die Regelung ihrer Angelegenheiten, insbesondere die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes und die Bestimmung eines Abteilungsleiters selbst überlassen. Bankkonten sind auf den Namen des Vereines zu führen. Abteilungsleiter sind zur Berichterstattung gegenüber dem Vorstand verpflichtet. Der Vorstand kann jederzeit Aufgaben an sich ziehen.
- (4) Der Vorstand kann Zusatzbeiträge für Mitglieder bestimmter Abteilungen beschließen.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Entlastung einen Beirat einrichten, zur Information oder zur Regelung abteilungsübergreifender Fragen den Sportausschuss als Versammlung aller Abteilungsleiter einberufen oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Ausschüsse einsetzen oder sie hierzu bereiten Vereinsmitgliedern überlassen.
- (6) Der Vorstand hat die Vereinsgelder wirtschaftlich zu verwenden, für eine ordnungsgemäße Kassenführung, Buchhaltung und Rechnungslegung zu sorgen, die erforderlichen Steuererklärungen abzugeben, für jedes Jahr einen Haushaltsplan aufzustellen, für abgeschlossene Wirtschaftsjahre einen Jahresabschluss zu erstellen, diesen den Kassenprüfern nebst Belegen zur Verfügung zu stellen und der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.



Der Präsident und der Vizepräsident können jederzeit die Kasse prüfen und Einsicht in alle Buchhaltungsunterlagen verlangen.

## **§ 11 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr jeweils einen der beiden Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Ein Kassenprüfer darf nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Plausibilität des Jahresabschlusses beurteilen und der Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Prüfung berichten. Sie haben das Recht, bis zu zweimal jährlich ohne Ankündigung die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen und hierüber zu berichten.
- (3) Die Beurteilung erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit der Kassenführung und auf die zweckgemäße Verwendung der Vereinsmittel.

## **§12 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 40 Jahre alt sein. Sie werden in den geraden Kalenderjahren von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
- (2) Jedes Vereinsmitglied kann sich bei Meinungsverschiedenheiten über Vereinsangelegenheiten oder Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder mit dem Vorstand mit der Bitte um Schlichtung oder Entscheidung an den Ehrenrat wenden. Der Ehrenrat entscheidet in einer Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern und beraumt eine mündliche Verhandlung an oder gewährt schriftlich rechtliches Gehör. Er soll auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken und entscheidet ansonsten endgültig und bindend und soll seine schriftliche Entscheidung begründen.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen seine Pflichten verstoßen hat, kann der Ehrenrat durch schriftliche begründete Entscheidung.
  - a) das Mitglied verwarnen;
  - b) das Mitglied bis zu sechs Monaten von der Teilnahme am Sportbetrieb und an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins ausschließen;
  - c) dem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Fähigkeit aberkennen, ein Vereinsamt zu bekleiden;
  - d) das Mitglied gemäß § 7 Abs. 4 aus dem Verein ausschließen.

### § 13 Auflösung des Vereines


- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich hierzu einberufen wurde. Die Einberufung darf nur auf Antrag von 2/3 der Vorstandsmitglieder oder 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Erscheinen zu der Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, so ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sofern es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.


### §14 Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Hansestadt Buxtehude.
- (2) Der Anfallberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Änderung der Satzung wurde am 03.03.2023 in Buxtehude vor der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 22.10.2019.

X   
\_\_\_\_\_  
Susenne von Arciszewski  
Präsidentin

X   
\_\_\_\_\_  
Jörg Grote  
Vizepräsident

X   
\_\_\_\_\_  
Hans Günter Hermann  
Schatzmeister

X   
\_\_\_\_\_  
Michaela Gronau  
Protokollreferentin